

Referendum

**Gesetz
zur Änderung der Gesetze über das
öffentliche Unterrichtswesen, über die
Primarschule und über die
Orientierungsschule**

Änderung vom 10.09.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 400.1 | 411.0 | 411.2
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

*verordnet:*¹⁾

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 04.07.1962²⁾ (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:

¹⁾ In dieses Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

²⁾ SGS [400.1](#)

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Primar- und der Orientierungsschulunterricht ist in den öffentlichen Schulen für die Schüler unentgeltlich, die im Kanton ihren Wohnsitz haben. Die Subvention des Kantons und die Modalitäten der Kostenübernahme durch die Gemeinden werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

Art. 115 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (geändert)

Kauf von Schulbüchern (Überschrift geändert)

² Die von der zuständigen Stelle oder von anerkannten Händlern gelieferten Schulbücher werden vom Staat zu 30 Prozent subventioniert.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ Der Grosse Rat kann, gestützt auf den vorliegenden Artikel, auf dem Dekretsweg für alle Gemeinden die Unentgeltlichkeit der Schulbücher beschliessen.

2.

Der Erlass Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013²⁾ (Stand 01.12.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2 (neu)

² Die freiwilligen besonderen Aktivitäten können zum Teil zulasten der Eltern gehen.

Art. 26a (neu)

Ausflüge, Veranstaltungen

¹ Die von der Schule während der Schulzeit organisierten Ausflüge und Veranstaltungen sind obligatorisch und unentgeltlich. Nur die Verpflegungskosten können den Eltern in Rechnung gestellt werden.

²⁾ SGS [411.0](#)

² Die Eltern können aus stichhaltigen Gründen einen Dispens verlangen.

³ Für eine Reise, die länger als einen Tag dauert, ist das vorherige Einverständnis der Eltern erforderlich.

⁴ Dispensierte Schüler müssen in jedem Fall die Schule besuchen, wo für sie schulische oder ausserschulische Tätigkeiten geplant werden müssen.

Art. 67 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

³ Die Eltern versorgen ihr Kind mit den geforderten und benötigten persönlichen Gegenständen und Ausstattungen. Diese werden in einem Reglement des Staatsrats festgelegt.

⁴ Von den Eltern kann verlangt werden, dass sie sich in einem vernünftigen Rahmen finanziell an den freiwilligen besonderen Aktivitäten, die in Artikel 26 des vorliegenden Gesetzes definiert sind, beteiligen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt.

3.

Der Erlass Gesetz über die Orientierungsschule (GOS) vom 10.09.2009¹⁾ (Stand 01.12.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die von der Schule während der Schulzeit organisierten Ausflüge und Veranstaltungen sind obligatorisch und unentgeltlich. Nur die Verpflegungskosten können den Eltern in Rechnung gestellt werden.

^{1bis} Die Eltern können aus stichhaltigen Gründen einen Dispens verlangen.

² Für eine Reise, die länger als einen Tag dauert, ist das vorherige Einverständnis der Eltern erforderlich.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SGS [411.2](#)

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.²⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den 10. September 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 7. Januar 2021.